

## **Marktordnung für den Aktionstag „Natürlich Bergstraße“**

vom 17.06.2010

hier abgedruckt in der Grundfassung vom 17.06.2010

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I. S. 666), §§ 64 – 71 b Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I. S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (BGBl. I. S. 550) hat die Stadtverordnetenversammlung am 17. Juni 2010 folgende Marktordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Kreisstadt Heppenheim betreibt unter der Bezeichnung „Natürlich Bergstraße“ einen regelmäßigen Aktionstag im Sinne eines Marktes nach § 68 GewO als öffentliche Einrichtung nach den Bestimmungen dieser Satzung.

### **§ 2 Zweck der Veranstaltung**

Die Veranstaltung soll ein Zeichen setzen für umweltfreundliches Verhalten und versteht sich daneben als Werbeaktion für die Region Bergstraße von Darmstadt-Eberstadt bis Heppenheim.

### **§ 3 Marktgelände, Öffnungszeiten**

- (1) Als Marktgelände wird die Bundesstraße 3, Darmstädter Straße und Ludwigstraße festgelegt. Marktergänzungen an anderen Stellen können auf schriftlichen Antrag genehmigt werden. Hierauf besteht kein Anspruch.
- (2) Die Veranstaltung findet turnusgemäß alle 2 Jahre statt. Als Veranstaltungszeit wird 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr festgelegt. Die Streckensperrung für den vorgenannten Bereich gilt von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Es gelten im Übrigen die Zeitvorgaben des Veranstalters: Landkreis Darmstadt-Dieburg und Landkreis Bergstraße.

- (3) Zugewiesene Standplätze sind einzuhalten. Eine selbstständige Verlagerung auf einen anderen Standplatz ist ausgeschlossen.

#### **§ 4 Aufbau**

- (1) Der Aufbau der Marktstände auf öffentlichen Flächen kann frühestens ab 09:00 Uhr beginnen. Frühere Aufbauarbeiten sind nicht gestattet.
- (2) Bauten, die eigenmächtig errichtet wurden, sind abzurechen und – falls eine Zulassung vorliegt – an den von der Marktverwaltung bestimmten Platz zu verlegen. Im Weigerungsfalle erfolgt die Verlegung auf Kosten des Marktbeschickers. Für etwaige Schäden der Verlegung haftet die Kreisstadt Heppenheim nicht.
- (3) Die Grenzen der zugeteilten Plätze und die im Zulassungsbescheid genehmigten Standgrößen dürfen nicht überschritten werden.
- (4) Die Marktverwaltung kann widerrechtlich besetzte Plätze und Wegflächen räumen lassen. Standinhaber/innen, die sich unverträglich zeigen, haben keinen Anspruch auf Zuweisung eines anderen Standplatzes.
- (5) Stützen, Anker, Streben usw. dürfen den Straßenbelag nicht beschädigen. Der Marktbeschicker ist zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes unverzüglich nach dem Abbau verpflichtet.
- (6) Jeder Verkaufsstand muss mit einem zu jeder Zeit sofort erreichbaren Handfeuerlöscher ausgestattet sein.
- (7) Zusätzliche Stehtische und Sitzgelegenheiten dürfen nur im Einverständnis mit der Marktverwaltung aufgestellt werden.

#### **§ 5 Alkohol-Ausschank**

Werden alkoholische Getränke ausgeschenkt, ist zusätzlich eine Ausschankgenehmigung erforderlich. Diese ist beim Magistrat der Kreisstadt Heppenheim, Ordnungsbehörde, Großer Markt 1, 64646 Heppenheim, zu beantragen. Der Verkauf oder Ausschank von Alkopops ist ausdrücklich nicht gestattet. Der Alkoholausschank an Jugendliche ist nach dem Jugendschutzgesetz zu handhaben. Die Ausschankgenehmigung ist der Marktleitung bei Nachfrage vorzuzeigen.

## **§ 6 Zulässige Waren**

Erlaubt ist grundsätzlich der Verkauf von Speisen und Getränken, touristische Broschüren wie Wander- und Radwegekarten etc. sowie Warengruppen, die dem Zweck und Ziel der Veranstaltung entsprechen oder von der Marktleitung auf schriftlichen Zulassungsantrag hin genehmigt wurden.

## **§ 7 Unzulässige Waren**

Nicht erlaubt ist der Verkauf von Gegenständen, deren Handel auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen beschränkt oder untersagt ist (z. B. Lebensmittel, Kraftfahrzeuge, Waffen bzw. Gegenstände, die unter das Waffengesetz fallen, Tiere, nationalsozialistische oder pornographische Artikel) ferner Gegenstände des Wochenmarktverkehrs nach § 67 der Gewerbeordnung. Bei Umgehung dieser Anordnungen erfolgt ggf. Strafanzeige und Platzverbot auf Dauer. Die Marktverwaltung legt im Zweifel fest, ob bestimmte Waren unter dieses Verbot fallen.

## **§ 8 Hygiene**

Die Hygienevorschriften des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz sind einzuhalten. Der Verkauf und die Lagerung von Lebensmitteln hat nach den geltenden lebensmittel-, hygienerechtlichen- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

## **§ 9 Stromanschlüsse**

Die Marktverwaltung der Kreisstadt Heppenheim kann keine Stromanschlüsse im Marktbereich B 3 zur Verfügung stellen. Strom kann in Kooperation mit den Anliegern entlang der B 3 bezogen werden. Hierfür ist der Standbetreiber selbst verantwortlich. Dies gilt ebenfalls für den Frischwasserbezug

## **§ 10 Reinigung**

Die Teilnehmer haben die in Anspruch genommene Fläche nach Beendigung des Marktes besenrein zu hinterlassen. Des weiteren sind die Teilnehmer dazu verpflichtet, den von ihnen oder durch ihr Geschäft verursachten Müll, und Abfall mitzunehmen. Die Entsorgung in öffentliche Abfallbehälter ist nicht gestattet. Jeder Teilnehmer haftet bei Verunreinigung für die anfallenden Reinigungsgebühren und entsprechenden Verwaltungskosten.

Die Marktverwaltung behält sich vor, einen Dienstleister mit der Mülleinsammlung und Entsorgung zu beauftragen. Die Kosten können pauschalisiert auf die Verursacher umgelegt werden.

## **§ 11 Marktverwaltung und Marktaufsicht**

- (1) Am Aktionstag „Natürlich Bergstraße“ dürfen nur die durch die Marktverwaltung der Kreisstadt Heppenheim zugelassenen Beschicker teilnehmen.
- (2) Die Marktverwaltung und -aufsicht obliegt dem Magistrat der Kreisstadt Heppenheim, Wirtschaftsförderung/Messen und Märkte. Sie wird von den hiermit beauftragten Mitarbeitern/innen ausgeübt.
- (3) Den Anordnungen der Marktverwaltung ist Folge zu leisten.
- (4) Den Beauftragten der Ordnungsbehörde, der Lebensmittelüberwachung sowie der Polizei ist jederzeit Zutritt zu allen Standplätzen und den Fahrzeugen zwecks Ausübung ihrer Amtsgeschäfte gestattet.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firmendaten in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Die Standbetreiber und deren Personal, sowie die Besucher sind mit dem Betreten der Marktanlage den Bestimmungen dieser Marktordnung, sowie den Weisungen der Marktverwaltung unterworfen.

## § 12 Standplatzzuweisung

- (1) Für die Teilnahme am Aktionstag „Natürlich Bergstraße“ ist eine schriftliche Zuweisung (Standplatzzuteilung) erforderlich.
- (2) Die Zuweisung ist schriftlich und unter Angabe der vollständigen Anschrift, Vor- und Zuname, bei Gruppierungen oder Vereinen der Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Warensortiment, Art und Beschaffenheit des Verkaufsstandes, sowie der benötigten Standplatzfläche bei der Kreisstadt Heppenheim, Wirtschaftsförderung/Messen und Märkte, Großer Markt 1, 64646 Heppenheim, zu beantragen. Maßgeblich ist der Posteingangsstempel der städtischen Posteingangsstelle.

Die Antragstellung kann auch über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1 a des HVwVfG abgewickelt werden (EAP – Hessen Finder).

Besteht vertragliche Bindung an einen bestimmten Lieferanten oder Werbepartner für z. B. Bier, andere Getränke oder für Sonstiges die die Verpflichtung zur Anbringung von Werbebannern oder Hinweisschilder auf Werbepartner, dann muss dies bei der Marktverwaltung vorab beantragt werden.

Der Antrag auf Zulassung zum Aktionstag „Natürlich Bergstraße“ (Bewerbungsfrist) kann frühestens ab dem 1. Februar d. J. gestellt werden und ist bis spätestens 15. März d. J. bei der Kreisstadt Heppenheim einzureichen. Alle Informationen und Anträge können über das Internet unter [www.heppenheim.de](http://www.heppenheim.de) eingesehen und abgerufen werden.

- (3) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt bis spätestens 15. April d. J. vorausgesetzt, alle benötigten Unterlagen liegen vor. Maßgeblich ist jeweils der Zugang bei der Posteingangsstelle der Kreisstadt Heppenheim.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die Marktverwaltung der Kreisstadt Heppenheim im Rahmen der generell verfügbaren Standplätze anhand der Attraktivität des Angebotes. Darüber hinaus werden berücksichtigt:
  - a) die Vielseitigkeit und Ausgewogenheit des Marktangebotes
  - b) die Gestaltung des Standes
  - c) der zeitliche Eingang des Antrages, insbesondere bei gleicher Produktpalette.  
Bei gleicher Attraktivität des Angebotes erhält der Anbieter den Standplatz, dessen vollständige Unterlagen der Kreisstadt Heppenheim zeitiger vorlagen.
- (5) Die Zuweisung erfolgt befristet und gilt nur für den Aktionstag und für die Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

- (6) Kein Standplatz darf ohne Zuweisung benutzt werden. Die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden. Der zugewiesene Platz, Stand oder Raum darf nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers/der Inhaberin und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung eines Standplatzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende, Änderung des Warenkreises, ist nicht gestattet und berechtigt die Kreisstadt Heppenheim sofort über den Stand, Platz oder Raum anderweitig zu verfügen, erforderlichenfalls nach zwangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahr des Inhabers. In diesen Fällen werden bereits gezahlte Gebühren oder Entgelte nicht erstattet oder ermäßigt. Noch fällige Gebühren sind zu begleichen.
- (7) Zur besseren Ordnung des Marktverkehrs kann ein Tausch von Standplätzen angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (8) Die Zuweisung kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn der Beschicker trotz Ermahnung die öffentliche Sicherheit oder allgemeine Ordnung des Marktes gefährdet. Der Standplatz wird dann unverzüglich anderweitig vergeben.

### **§ 13 Festsetzung der Gebühren**

Für die Überlassung der zugewiesenen Standplätze werden die Gebühren wie folgt festgesetzt und erhoben:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Mindestfläche 3 x 3 m<br>zzgl. gesetzlicher MwSt.           | 30,00 EUR |
| 2. Jeder weitere angefangene Meter<br>zzgl. gesetzlicher MwSt. | 5,00 EUR  |

### **§ 14 Haftungsausschluss**

- (1) Das Betreten des Marktbereichs geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Kreisstadt Heppenheim übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbesckickern eingebrachten Verkaufsstände, Waren und Gerätschaften.
- (3) Die Marktbesckicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben. Dies gilt insbesondere für etwaige Ansprüche Dritter.

- (4) Die Kreisstadt Heppenheim haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (5) Dies gilt auch für die auf den markteigenen Parkplätzen abgestellten Kraftfahrzeuge einschließlich ihrer Ladung.
- (6) Für alle schuldhaften Beschädigungen der Anlage und deren Einrichtungen haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standinhabers, so haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Verstöße gegen die Marktordnung können mit befristetem oder unbefristetem Marktausschluss geahndet werden.

### **§ 16 Störung des Marktes**

- (1) Jede Störung des Marktes ist verboten.
- (2) Es ist verboten:
  - a) Waren außerhalb der Verkaufsstände anzubieten sowie laut anzupreisen.
  - b) Dritte an der Benutzung der Markteinrichtungen durch Lärm, Streiten, Raufen oder auf sonstige Weise zu behindern.
  - c) Anschläge und Bekanntmachungen anzubringen, abzureißen oder zu beschädigen.
  - d) Zäune, Einfriedungen, Tore usw. zu übersteigen.
  - e) Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Sinkkästen der Kanalisation einfließen zu lassen.
  - f) Feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öle, Benzin, Säuren, Laugen oder sonstige explosive Stoffe in die Abläufe gelangen zu lassen.
  - g) Ohne Genehmigung der Marktverwaltung durch Vorträge, Anschlag von Plakaten, Verteilung von Flugblättern oder auf andere Art und Weise Agitation zu betreiben.

- h) Sich in berauschem Zustand dort aufzuhalten.
- i) Hunde sind an der kurzen Leine zu führen.

### **§ 17 Verkehr**

- (1) Fahrzeuge aller Art dürfen in den Fahrstraßen nur für die Dauer der zügigen Be- und Entladung halten; der Fahrer des jeweiligen Fahrzeuges hat sich hierbei in dessen Rufnähe aufzuhalten. Parken ist nur auf den hierfür gekennzeichneten Plätzen außerhalb des Marktgeländes zulässig.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

### **§ 18 Andere Vorschriften**

Marktbeschicker haben über die Regelungen dieser Marktordnung hinaus die jeweils entsprechenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften (z. B. Bauordnungen, Lebensmittelgesetz, Unfallverhütungs- und Hygienevorschriften, Preisauszeichnungsverordnung u. a.) zu beachten.

### **§ 19 Fundsachen**

In den Marktanlagen gefundene Gegenstände sind bei der Ordnungsbehörde/ Fundbüro, Großer Markt 1, 64646 Heppenheim, abzuliefern.

### **§ 20 Ausschluss**

Wer gegen diese Satzung oder die sie ergänzenden Bestimmungen verstößt, kann vom Betreten der Marktanlage dauernd oder befristet ausgeschlossen werden.

## **§ 21 Zwangsbestimmungen**

Die Marktverwaltung ist befugt, die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Anordnungen und Weisungen nach dem Hessischen Zwangsvollstreckungsgesetz durchzusetzen.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Marktordnung für den Aktionstag „Natürlich Bergstraße“ tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heppenheim, den 19. Juli 2010

**Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim**

Gerhard Herbert  
Bürgermeister

Grundsatzung:  
beschlossen am 17.06.2010  
veröffentlicht am 24.07.2010  
in Kraft getreten am 25.07.2010